

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PLANTON GmbH (im Folgenden PLANTON)

I. Geltungsbereich

Diese AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge, die zwischen einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und PLANTON geschlossen werden. Abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von PLANTON schriftlich bestätigt werden.

Diese AGB gelten auch dann, wenn PLANTON in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

II. Auftragserteilung

1. Die Angebote von PLANTON sind freibleibend. Die PLANTON erteilten Aufträge zu Dienstleistungen und Lieferungen werden einzeln definiert und jeweils schriftlich bestätigt. Sie gelten in der schriftlich bestätigten Form als vereinbart. Änderungen des Auftragsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch PLANTON.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich PLANTON Eigentums und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PLANTON.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der PLANTON ‚ab Werk‘, ausschließlich Verpackung und Transport; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von PLANTON eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. PLANTON behält sich das Recht vor, die Preise um maximal 20 % zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages unvorhergesehene Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden von PLANTON dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
3. PLANTON ist berechtigt, bei Auftragserteilung bis zu 50 % der von ihr bestätigten Kosten in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag ist bei Erhalt der Auftragsbestätigung sofort ohne Abzug fällig.
4. Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung sind netto (ohne Abzug) binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PLANTON anerkannt sind. Wegen

bestrittener Gegenansprüche steht dem Auftraggeber auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

IV. Pflichten des Auftraggebers bei der Anlieferung von Proben oder Materialien

1. Der Auftraggeber ist für die einwandfreie Anlieferung der der Auftragnehmerin zur Begutachtung/ Analyse übersandten Proben bzw. zur Produktion übersandten Materialien allein verantwortlich. Die Proben bzw. Materialien müssen in einem Zustand sein, der die Erstellung von Gutachten/Analysen bzw. Herstellung von in Auftrag gegebenen Produkten ohne weiteres ermöglicht. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Proben bzw. Materialien zurückzuweisen und den abgeschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder für einen angemessenen Zeitraum zu unterbrechen, sofern die Proben bzw. Probenahmebedingungen bzw. Materialien diesen Anforderungen nicht entsprechen.
2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vor der Probenabarbeitung bzw. Gutachtenerstellung bzw. Produktion eine Anfangsuntersuchung der Proben bzw. Materialien durchzuführen, um ihren Zustand überprüfen zu können. Die Kosten dieser Anfangsuntersuchung trägt der Auftraggeber, wenn die Proben bzw. Materialien den in Abschnitt IV Abs. 1 beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen. Führt diese Anfangsuntersuchung zu dem Ergebnis, dass eine Analyse bzw. die Produktion unmöglich oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, insbesondere weil die Proben bzw. Materialien mit weiteren Fremdmaterialien durchsetzt bzw. degradiert sind, ist die Auftragnehmerin entsprechend der unter Abschnitt IV Abs. 1 getroffenen Regelungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Bereits aufgewendete Kosten der Auftragnehmerin trägt der Auftraggeber.
3. Übersendet der Auftraggeber Proben bzw. Materialien oder lässt er durch die Auftragnehmerin Proben entnehmen, ist er auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, über die Zusammensetzung der Proben bzw. Materialien und den Zustand, wie z. B. Vorbehandlung und/oder Zusatzstoffe, schriftlich Auskunft zu erteilen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen einer von der Auftragnehmerin zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, kann die Auftragnehmerin das Vertragsverhältnis entsprechend der unter Abschnitt IV Abs. 1 getroffenen Regelung beenden und den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
4. Besitzen die Probe bzw. die Materialien eine Eigenschaft oder Stoffe, welche seitens des Auftraggebers nicht mitgeteilt worden sind und verzögert sich dadurch die Fertigstellung des Auftrages, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die insoweit entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Dieser hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten; bis dahin entstandene Kosten sind durch den Auftraggeber auszugleichen. Wird aus den oben genannten Gründen die Durchführung des Auftrages unmöglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, bis dahin bei der Auftragnehmerin entstandene Kosten auszugleichen.
5. Der Auftraggeber sichert zu, dass die zu übergebenden Proben keine gesundheitsgefährdenden Substanzen enthalten.

V. Probenmaterial

Vom Auftraggeber eingesandte Proben bzw. von PLANTON genommene Proben gehen, soweit für die Auftragserfüllung notwendig, in das Eigentum von PLANTON über. Demgegenüber kann von PLANTON nicht benötigtes Probenmaterial auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgesandt bzw. entsorgt werden. Dabei entstehende Kosten (Transport/Versicherung/Entsorgung etc.) trägt der Auftraggeber.

VI. Besondere Pflichten des Auftraggebers bei Nukleinsäuren und Proteinen

1. Beinhalten die von PLANTON gelieferten Produkte bzw. Analysen Nukleinsäuresequenzen oder Proteine bzw. ihre Aminosäuresequenzen oder Informationen darüber, welche bei der Auftragsvergabe nicht vom Auftraggeber übermittelt wurden, sondern geistiges Eigentum von PLANTON sind, so bedarf die Weitergabe oder Verwertung jeglicher von PLANTON gemachten Angaben einer ausdrücklichen und schriftlichen, jederzeit widerruflichen Zustimmung durch PLANTON. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber seinerseits durch eigene Untersuchungen am Auftragsgegenstand Daten erhält.
2. Gelieferte Nukleinsäuren bzw. nukleinsäurehaltige Produkte oder Proteine, welche auf dem geistigen Eigentum von PLANTON beruhen, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der PLANTON kopiert, hergestellt oder vervielfältigt werden. Erfolgt eine Weitergabe mit Zustimmung von PLANTON, ist der Auftraggeber verpflichtet, durch entsprechende vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gem. Abschnitt VI Abs. 1 und 2 an den Erwerber weitergegeben werden.
3. Der Auftraggeber haftet für die durch jegliche Zuwiderhandlung entstehenden Schäden.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten der Auftraggeber gem. Abschnitt VI werden in jedem Fall mit einer Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000 geahndet.

VII. Lieferung und Abnahme

1. Der Beginn der von PLANTON angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, ferner das fristgerechte Eintreffen von Proben, welche die Qualifikation von Abschnitt IV erfüllen.
2. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die PLANTON die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten von PLANTON oder deren Unterlieferanten eintreten – hat PLANTON auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen PLANTON, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag

zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird PLANTON von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich PLANTON nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

4. Setzt der Auftraggeber PLANTON, nachdem diese bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist für nicht vorhersehbare Schäden auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt, wenn der Schaden nicht auf Vorsatz beruht.
5. Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. 3 und 4 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Auftraggeber wegen des von PLANTON zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist PLANTON berechtigt, den Ersatz des PLANTON entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
7. PLANTON ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

VIII. Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ‚ab Werk‘ vereinbart.
2. Sofern der Auftraggeber es wünscht, wird PLANTON die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

IX. Gewährleistung für Produkte

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Auftraggeber hat unverzüglich zu prüfen, ob der gelieferte Auftragsgegenstand von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich PLANTON angezeigt, so gilt der Auftragsgegenstand hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern des beanstandeten Auftragsgegenstandes zu erheben. Die Untersuchung des beanstandeten Auftragsgegenstandes ist PLANTON oder einem von PLANTON

beauftragten Sachverständigen zu ermöglichen. PLANTON ist nicht verpflichtet, den Auftragsgegenstand, der PLANTON ohne ihr vorheriges Einverständnis zurückgeschickt worden ist, zurückzusenden oder für seine Aufbewahrung zu sorgen.

2. Soweit ein von PLANTON zu vertretender Mangel des Auftragsgegenstandes vorliegt, ist PLANTON nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist PLANTON verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Auftragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Ist PLANTON zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die PLANTON zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. PLANTON haftet im Rahmen von § 437 Nr. 3 BGB für Schäden, die durch Mängel des Auftragsgegenstandes entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.
6. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der PLANTON nicht befolgt bzw. die von der PLANTON angegebenen Lager- und/oder Transportbedingungen nicht eingehalten, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

X. Gewährleistung bei Analysen und Gutachtenaufträgen

1. Die PLANTON wickelt die Aufträge nach dem jeweils gültigen Stand von Wissenschaft und Technik bzw. dem den jeweiligen Aufträgen ausdrücklich zugrunde gelegten Standard ab. Eine Haftung für den Erfolg (Prüfergebnis, Forschungsergebnis) kann nicht übernommen werden. Dies gilt, sofern Unteraufträge erteilt werden, auch für Sublieferanten.
2. Erhebt der Auftraggeber gegen ein von PLANTON mitgeteiltes Prüfergebnis Einwendungen, so wird von PLANTON das Ergebnis überprüft. PLANTON ist berechtigt, die Überprüfung auch durch Dritte durchführen zu lassen. Wird das beanstandete Ergebnis bestätigt, so fallen die Kosten der Wiederholungsprüfung dem Auftraggeber zur Last. Anderenfalls wird das Prüfergebnis kostenlos berichtigt.
3. Eine Wiederholungsprüfung kann nur dann durchgeführt werden, wenn der Zustand der Probe oder des zu beprobenden Gutes eine solche Nachprüfung ermöglicht.

4. Einwendungen gegen das Prüfergebnis sind innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zugang beim Auftraggeber, zulässig.
5. PLANTON haftet für nachweislich verursachte Schäden im Rahmen von Analysen und Gutachtaufträgen nur soweit diese unmittelbar durch Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags verursacht worden sind. Die Haftung ist auf € 10.000 begrenzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PLANTON von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Gutachten, Prüfungszeugnissen oder Berichten freizustellen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz verjähren außer bei Vorsatz auf Seiten der PLANTON in sechs Monaten.

XI. Haftung

1. Soweit die Haftung von PLANTON ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung Angestellter, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter sowie von Erfüllungsgehilfen von PLANTON.

XII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die PLANTON aus gegenwärtigen und künftigen Lieferungen bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Auftraggeber zustehen. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von PLANTON mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteiles zur Sicherung an PLANTON ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung (einschließlich Umsatzsteuer) von PLANTON für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit PLANTON ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum von PLANTON stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an PLANTON abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist PLANTON berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn PLANTON dies ausdrücklich bestätigt. Übersteigt der Wert der PLANTON eingeräumten Sicherheiten die Forderung von PLANTON um mehr als 10 %, so wird PLANTON auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach der Wahl von PLANTON freigeben.

XIII. Geheimhaltungspflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, über sämtliche von PLANTON erbrachten Dienstleistungen und deren Ergebnisse sowie über die Zusammensetzung der von PLANTON gelieferten Produkte Stillschweigen zu bewahren.
2. Entsprechend verpflichtet sich PLANTON zum Stillschweigen über erteilte Aufträge und übersandte Unterlagen.

3. Jede Weitergabe von Ergebnissen der von PLANTON erbrachten Dienstleistungen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch PLANTON
4. Gutachten, Prüfungsberichte und sonstige Berichte dürfen nur mit Zustimmung der PLANTON sinngemäß, ganz oder teilweise veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich, wenn von der der Zustimmung zugrunde liegenden Vereinbarung seitens des Auftraggebers abgewichen wird. Haben sich die den Prüfungen zugrundegelegten Normen oder sonstige technischen Richtlinien innerhalb von 12 Monaten nach Abgabe des Gutachtens geändert, so ist in jedem Falle die vorherige Zustimmung von PLANTON erforderlich.

XIV. Schriftform

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Festlegung und schriftlichen Bestätigung.

XV. Speicherung von Daten

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die aus dem Auftragsverhältnis und dem Ergebnis der von PLANTON durchgeführten Dienstleistungen erhaltenen Daten gespeichert werden, auch wenn es sich um personenbezogene Daten handelt.

XVI. Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

1. Erfüllungsort der beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kiel. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 38 I ZPO, wird als beiderseitiger Gerichtsstand auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Scheck-, und Wechselforderungen Kiel vereinbart. PLANTON ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch am Sitz dessen Unternehmen bzw. an seinem Wohnsitz zu verklagen.
2. Auf die Vertragsbeziehungen zwischen PLANTON und dem Auftraggeber findet deutsches Recht Anwendung.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des übrigen Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden alsdann Bestimmungen vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen.